

Rechtsform / Kriterium	Einzelunternehmung	Personengesellschaften			Kapitalgesellschaften			Genossenschaft
		GbR	OHG	KG	Ltd.	GmbH	AG	
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	§§ 1-104 HGB	§§ 705ff. BGB	§§ 105-160 HGB	§§ 105-177 HGB	Europäisches Recht	GmbHG	AktG	GenG
<b>Zweck</b>		- gemeinsamer, nicht-kaufmännischer Zweck - Gewerblich (= Kleingewerbe, kein in kfm. Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich; ≠Handelsgewerbe) - nicht-gewerblich, z.B. Arbeitsgemeinschaft; Kiosk mit zwei Inhabern, gemeinsamer Kauf eines Traktor zur abwechselnden Nutzung → rechtl. Auslegung der Grenzen zur OHG heute fließend.	- Handelsgesellschaft (Handelsgewerbe); - Wenn kein Handelsgewerbe oder nur Verwaltung des eigenen Vermögens oder Immobilien (sie betreiben dann kein Gewerbe/sind nicht nach außen tätig), dann bei Eintragung ins HR → OHG (§105 Abs. 2 HGB)	Handelsgesellschaft (Handelsgewerbe)	Handelsgeschäft	Jeder gesetzlich zulässige Zweck; Handelsgesellschaft per Rechtsform (auch wenn Gegenstand des Betriebes kein Handelsgewerbe ist)	Jeder gesetzlich zulässige Zweck; Handelsgesellschaft per Rechtsform (auch wenn Gegenstand des Betriebes kein Handelsgewerbe ist) §3 (1) AktG	(wirtschaftliche) Förderung der Mitglieder
<b>Firma</b>	+ e.K. (eingetragener Kaufmann)	+ GbR	+ OHG	+ KG	+ Ltd.	+ GmbH	+ AG	+ e.G.
<b>Eintragung/ Rechtsfähigkeit</b>	Eintrag in HR A → freiwillig oder → wenn, ein in kfm. eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist.	- Nicht rechtsfähig; - Keine Verpflichtung zur Eintragung ins HR, wenn kein in kfm. Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist. SONST: Form der OHG oder KG!!!	Eintrag in HR A	Eintrag in HR A	- Eintrag in HR B - Eintrag beim Companies House in Cardiff	Eintrag in HR B	Eintrag in HR B	Eintrag in GR
<b>Gründungsmitglieder</b>	1 natürliche Person als alleiniger Inhaber	unbegrenzt	Mind. 2	Mind. 2 (1 Komplementär, 1 Kommanditist)	Mind. 2 (Direktor und secretary)	Mind. 1	Mind. 1	Mind. 3 (§4 GenG)
<b>Gründungskapital</b>	Keine gesetzlichen Vorschriften	Kein Mindestkapital	Nach Gesellschaftsvertrag; Gesamthandseigentum; Kein Mindestkapital, Einlage in Geld- oder Sachmitteln	Kein Mindestkapital	mindestens 1 britisches Pfund	Stammkapital (mind. 25.000€, Stammeinlage eines Gesellschafters mind. 100€); Satzung (Gesellschaftsvertrag kann (un-)beschränkte Nachschusspflicht fordern.	Grundkapital (mind. 50.000€, mind. 1€ je Aktie)	Summe der Geschäftsanteile
<b>Geschäftsleitung (Innen)</b>	Durch den Einzelunternehmer	- gemeinschaftliche Geschäftsführungsbefugnis aller Gesellschafter - fakultative Übertragung auf einen oder mehrere Geschäftsführer per Gesellschaftsvertrag	Einzelgeschäftsführungsbefugnis; ggf. Gesamtgeschäftsführung durch Vertrag; Ausnahme: bei außergewöhnlichen Geschäften gemeinschaftlich	- Komplementär: Geschäftsführung - Kommanditist: keine Recht auf Geschäftsführung, Einsicht in die Bücher, Widerspruchsrecht bei außergewöhnlichen Geschäften	- Direktor, Gesellschafter können diesen allerdings abberufen - Secretary erledigt Verwaltungsaufgaben - Articles of Association regelt Innenverhältnis	- Geschäftsführer (Bestellung und Abberufung durch GV, Geschäftsführung- und vertretung gemeinschaftlich, es sei denn, Satzung sieht Einzelvertretungsbefugnis vor), - Aufsichtsrat (nur unter bestimmten Voraussetzungen) - Gesellschafterversammlung	- Vorstand (gemeinschaftliche Geschäftsführung und Vertretung, es sei denn, Satzung sieht Einzelvertretungsbefugnis vor) - Aufsichtsrat (bestellt und überwacht den Vorstand) - Hauptversammlung (Abstimmung über gesetzliche und satzungsmäßige Angelegenheiten)	- Vorstand - Aufsichtsrat - Generalversammlung
<b>Vertretung (Außen)</b>	Vollmachten durch den Unternehmer	Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten. (§ 714 BGB)	Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist. §125 (1) HGB	- Komplementär: alleinige Vertretung - Kommanditist: kein Recht auf Vertretung	im Memorandum of Association geregelt	Geschäftsführung	Vorstand	Vorstand
<b>Haftung</b>	Privat- und Betriebsvermögen des Unternehmers	Gesamtschuldnerisch; jeder Gesellschafter unbeschränkt mit seinem Privatvermögen	Gesamtschuldnerisch; eine Beschränkung der Haftung ist im Innenverhältnis möglich (Gesellschaftsvertrag), Dritten ggü. aber unwirksam	- Komplementär: Vollhafter - Kommanditist: Haftung auf Einlage beschränkt	keine persönliche Haftung der Gesellschafter und des Direktors	beschränkt auf Kapitaleinlagen	Gesellschaftsvermögen	Haftung in Höhe der Einlagen

Rechtsform Kriterium	Einzelunternehmung	Personengesellschaften			Kapitalgesellschaften			Genossenschaft
		GbR	OHG	KG	Ltd.	GmbH	AG	
<b>Gewinn- und Verlustbeteiligung</b>	Unternehmer trägt alle Gewinne und Verluste	Bei Fehlen gesellschaftsvertraglich vereinbarter Regelungen sieht das BGB nach § 722 vor, den Gewinn bzw. Verlust nach Köpfen zu verteilen.	Nach §121 HGB wird im Gewinnfall zunächst das Kapitalkonto jedes Gesellschafters mit prinzipiell 4 % verzinst und ein evtl. verbleibender Gewinn nach Köpfen verteilt.  Im Verlustfall ist dagegen der Gesamtbetrag unmittelbar nach Köpfen zu verteilen  Die Gewinnanteile werden den Kapitaleinlagen zugeschrieben und Verlustanteile von den Kapitaleinlagen abgezogen.	Nach §168 HGB wird im Gewinnfall zunächst das Kapitalkonto jedes Gesellschafters mit prinzipiell 4 % verzinst und ein evtl. verbleibender Gewinn „angemessen“ den einzelnen Gesellschaftern zugewiesen. Hier kommt aber nicht die Verteilung „nach Köpfen“ in Betracht, weil sie z. B. die Geschäftsführung durch die Komplementäre sowie ihr unbeschränktes Haftungsrisiko nicht ausreichend berücksichtigen würde.  Zur Lösung des Problems kann z. B. ein Gewinnvortrag für Geschäftsführungsaktivitäten zugewiesen werden.  Die Gewinnanteile werden den Kapitaleinlagen zugeschrieben (Kommanditist: bis zur Kapitaleinlage) und Verlustanteile von den Kapitaleinlagen abgezogen.	- nur erwirtschaftete Gewinne dürfen ausgeschüttet werden - gemäß der Gesellschaftsanteile - Abweichungen im Gesellschaftervertrag möglich	Gemäß §29 Abs.1 GmbHG haben Gesellschafter einer GmbH Anspruch auf den Jahresüberschuss, korrigiert um einen möglichen Gewinn- oder Verlustvortrag. Der ggf. verbleibende Jahresüberschuss wird, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist, nach dem Verhältnis der Kapitalanteile an die Gesellschafter ausgeschüttet.	Die Hauptversammlung entscheidet über die Gewinnverwendung, dabei ist sie an den vom Vorstand vorgelegten und vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss gebunden, in dem bereits vorab über den Umfang des auszuschüttenden und des in die Rücklagen einzustellenden Gewinn entschieden worden ist.	Gewinne und Verluste werden den Einlagen anteilig zugeschrieben bzw. abgezogen. Abweichende Regelung durch Statut möglich.
<b>Finanzierung</b>	- Vermögen des Einzelunternehmers - Nichtentnahme erzielter Gewinne - Aufnahme stiller Gesellschafter	Beiträge, d.h. Einlagen	- Privatvermögen - Gewinnthesaurierung - Aufnahme neuer Gesellschafter	- Privatvermögen des Komplementärs - Gewinnthesaurierung - Aufnahme neuer Gesellschafter	- Eigenkapital: Aufnahme neuer Gesellschafter - Fremdkapital	- Begrenzte oder unbegrenzte Nachschusspflicht für bestehende Gesellschafter - Aufnahme neuer Gesellschafter - Gewinnthesaurierung - Fremdkapital	- Ausgabe junger Aktien - Gewinnthesaurierung - Fremdkapital	- Einlagen der Mitglieder
<b>Form</b>	- formfrei	Vertrag, formfrei	Vertrag, grundsätzlich formfrei, zweckmäßig: Schriftform	Vertrag, grundsätzlich formfrei, zweckmäßig: Schriftform	- Schriftliches Memorandum of Association - Articles of Association (Vordrucke)	- Gesellschaftervertrag - Notarielle Beurkundung des Gesellschaftervertrages	- Satzung - Notarielle Beurkundung der Satzung	- Schriftliche Satzung (Statut)

Der Aufsichtsrat einer AG wird von den Gründern bestellt und bleibt bis zur 1. HV im Amt. Hier wird der neue AR von den Aktionären gewählt.

Stille Gesellschaft: Ein Kapitalgeber (Privatperson, Kaufmann oder Gesellschaft) beteiligt sich an einem bestehenden Handelsgewerbe, ohne dass das Gesellschaftsverhältnis in der Firma, durch Handelsregistereintragung oder auf andere Weise erkennbar wird (stiller Teilhaber). Stellung ähnlich Kommanditist. Beteiligung am Gewinn oder am Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Keine Haftung für die Schulden des Unternehmens.

Die Gründung einer GmbH, AG, OHG oder KG erfolgt in notariell beglaubigter Form beim Amtsgericht. D.h. die Anmeldung zur Eintragung in das HR muss von einem Notar beglaubigt werden.

Die rechtliche Grundlage der KGaA ist das AktG. Teilhaber sind die Kommanditaktionäre.

Kleine Aktiengesellschaft: Vereinfachte Formvorschriften für nicht-börsennotierte AGs. Die mit der Aktiengesetznovelle 1994 in Kraft getretenen Sonderregeln zur "kleinen AG" haben zwar keine neue Gesellschaftsform geschaffen, jedoch die Aktiengesellschaft auch für mittelständische und kleine Unternehmen als Gesellschaftsform attraktiv gemacht. „Klein“ ist jede AG, die nicht börsennotiert ist. Es wurden einige Formvorschriften vereinfacht. Nunmehr ist die Einmann-Gründung erlaubt. Weiterhin ist die Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlung, die Beurkundung von Hauptversammlungsbeschlüssen bei nicht-börsennotierten AG'en, die Verwendung des Jahresabschlusses u. ä. vereinfacht worden, so dass diese Gesellschaftsform zur GmbH eine echte Alternative darstellt. Das Image der AG ist sehr gut.

Die Europa-AG (offiziell: Europäische Gesellschaft oder Societas Europaea - SE) ist eine neue Rechtsform für Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig sind oder tätig werden wollen. Sie erleichtert erheblich die grenzüberschreitende Kooperation: Es müssen nicht mehr jeweils in verschiedenen Staaten Tochtergesellschaften nach unterschiedlichem Recht gegründet werden. Vielmehr erhalten alle in der Europa AG vereinigten Unternehmensteile ein einheitliches rechtliches Kleid. Eine Europa AG muss in ihrem Firmennamen den Zusatz „SE“ aufnehmen. Als eine Rechtsform europäischen Rechts hat die Europa AG verschiedene Rechtsgrundlagen, nämlich sowohl im EU-Recht als auch im nationalen Recht. Mit der Wahl des Sitzes der

Europa AG eröffnen sich daher interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Sie stellt eine Option für grenzüberschreitend tätige Gesellschaften dar, sich in einer Rechtsform als Europa AG zusammenzuschließen. Bislang mussten sie unter Beachtung kostspieliger und zeitaufwändiger Förmlichkeiten in jedem einzelnen Mitgliedstaat Tochtergesellschaften gründen, die den dort geltenden Vorschriften unterliegen.